



Novelle des Wildschadenersatzrechtes § 29ff BJagdG

Einleitung

Die Normen des Wildschadenersatzrechtes sind über 100 Jahre alt und stammen aus einer Zeit, in der Wildschäden die Nahrungsgrundlage und damit die unmittelbare Existenz des Bewirtschafters bedrohten. Heute geht es um eine außergewöhnliche, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für ein monetäres Risiko. Hinzu kommt, dass die angebauten Produkte heute nicht mehr nur der Erzeugung von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier, sondern vermehrt als Rohstoffe zur Energiegewinnung oder für die industrielle Produktion dienen. Aufgrund verschiedener Faktoren, die Jagdausübungsberechtigte nicht zu verantworten haben und beeinflussen können (geänderte Landbewirtschaftung, erhöhtes Angebot an Äsung und Deckung, Bejagungserschwernisse, Klimawandel) sind die Schwarzwildbestände trotz intensiver Bejagung in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen und führen landesweit zu Konflikten mit der Landbewirtschaftung. Dies hat auch ein Ansteigen der finanziellen Belastung von Jagdpächtern zur Folge, die mittlerweile für viele nicht mehr zumutbar und finanziell tragbar ist. Es gibt nur noch wenige Reviere mit Feldanteil, in denen der Wildschadenersatz überschaubar ist. Ansonsten bestehen erhebliche finanzielle Risiken, weil die Entstehung des Wildschadens und seine Höhe einschließlich Wiederholung nicht mehr kalkulierbar ist.

Es ist das Bestreben der LJ, möglichst allen sozialen Gruppen die Pacht einer Jagd zu ermöglichen. Die unbegrenzte Wildschadenshaftung ist geeignet, hier soziale Barrieren zu schaffen: Die Bereitschaft, ein Jagdrevier zu pachten, sinkt mit steigendem Wildschadensrisiko. Eine ausgewogene Regelung des Wildschadenersatzes in Jagdpachtverträgen ist deshalb nicht nur im Interesse der Jagdpächter, sondern auch der Verpächter, die an einer nachhaltigen Verpachtbarkeit ihrer Jagdreviere interessiert sind. Das bewährte Reviersystem bietet dabei die Gewähr, dass die Belange der Grundeigentümer und Bewirtschaftler sowie der Jagdausübungsberechtigten gleichermaßen und angemessen gewahrt werden können

Das Gesetz

Im Sinne der deutschen Jagdgesetze sind Wildschäden in der Landwirtschaft Beschädigungen der genutzten Flächen, deren Saat und Feldfrucht durch Schalenwild, Wildkaninchen und Fasane.

Das Wildschadenersatzrecht ist derzeit in den §§ 29 ff. Bundesjagdgesetz (BJagdG) normiert. Hiernach hat die Jagdgenossenschaft den durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursachten Schaden an einem Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, zu ersetzen.



Novelle des Wildschadenersatzrechtes § 29ff BJagdG

Der Jagdpächter, der die betreffende Jagd gepachtet hat, ist im Regelfall im Jagdpachtvertrag verpflichtet, den Ersatz des Wildschadens teilweise oder ganz zu übernehmen. Jagdpachtverträge beinhalten heute zunehmend eine Wildschadenspauschale. Es gibt auch Pachtverträge, die eine so genannte Spitzabrechnung der tatsächlichen Wildschadensabwehrmaßnahmen beinhalten. Neuere Vertragsmodelle definieren teilweise sehr konkret die zu erstattenden Geldbeträge je geschädigter Pflanze bzw. Fläche. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Parteien kann ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen (von der Unteren Jagdbehörde bestellter Wildschadensschätzer) eingeholt werden. Für den Fall, dass der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann, bleibt die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bestehen (Subsidiarität der Haftung). Im Übrigen hat der Geschädigte eine Mitwirkungsverpflichtung zur Verhinderung von Wildschaden nach BJagdG §§ 32 und 34. und eine Meldepflicht innerhalb von einer Woche des entstandenen Schadens. Auch neuer Schaden auf bereits geschädigten Flächen muss unverzüglich erneut gemeldet werden. Ausnahmen bilden forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier genügt es zu definierten Meldefristen bei der zuständigen Behörde Schaden zu melden. In Zukunft wird es zunehmend um Verhütung, nicht um Ersatz von Wildschaden gehen.

Geschichte

Die vom zuständigen Landesgesetzgeber Anfang des 20. Jahrhunderts übernommene und bis heute beibehaltene Lösung fußt auf Traditionen, die ihre Ursache in der Jagdgeschichte haben. Schon im frühen Mittelalter unter karolingischer Herrschaft wurden Klagen über hohe Wildschäden laut. Der Wunsch des Adels nach viel Wild für die repräsentative Jagd stand stets im Konflikt zu der Angst der Landbevölkerung um ihre Ernte. Teils wurden Bauern bestraft, wenn sie Wild von ihren Äckern vertrieben. In den Bauernkriegen waren wichtige Forderungen solche zur freien Jagd. Auch später in der Geschichte gibt es Beispiele, wie z.B. im Dritten Reich Weizen für die Ernährung von Kindern umdisponiert wurde, um stattdessen durch die Ernährung von Rotwild besonders eindrucksvolle Trophäen zu ermöglichen.

Das gültige deutsche Bundesjagdgesetz stammt aus dem Jahr 1952 und wurde 1976 und 2011 überarbeitet

Die dabei festgelegte juristische Regelung hält einer aktuellen, die Zurechnungskriterien von Schadenersatz berücksichtigenden Kritik nicht mehr stand. Die Interessenbalance zwischen den beteiligten Personengruppen hat sich grundlegend verändert. Die Ergebnisse der ökologischen und wildbiologischen Wissenschaft, aber auch die geänderten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsweisen erfordern eine Neubewertung des auf den rein ökonomischen Aspekt reduzierten Wildschaden.



Novelle des Wildschadenersatzrechtes § 29ff BJagdG

Forderung:

Wir fordern eine grundlegende Novelle des Wildschadenersatzrechtes §§29ff BJagdG. Es soll eine bundeseinheitliche „Drittelregel“ eingeführt werden, die die anfallenden Kosten des Wildschadens in Zukunft zu je einem Drittel zwischen dem Jagdpächter, der Jagdgenossenschaft, sowie dem Grundeigentümer aufteilt. Dem Grundeigentümer soll das Recht vorbehalten sein, diese Verpflichtung auch Pachtvertrag rückwirkend an anderweitige Flächennutzer weiterzugeben. Individuelle Lösungen einzelner Pachtverträge sollen weiterhin möglich und unberührt bleiben.

Wir fordern weiterhin eine bundeseinheitliche Regelung zum Wildschaden, aufzunehmen in den §§29ff BJagdG, dass Pflanzen die ausschließlich zum Zweck der Gewinnung von Biomasse und nicht der unmittelbaren Ernährung des Menschen dienen, von der Wildschadenersatzpflicht durch den Jagdpächter oder die Jagdgenossenschaft generell auszunehmen sind.